



Satzung

Artikel I **Name, Sitz und Verbandszugehörigkeit**

Vereinigung der Helfer und Förderer des Technischen Hilfswerkes, Ortsverband Hofheim am Taunus

I.1

Der Verein führt den Namen "THW-Helfervereinigung Hofheim" mit dem Zusatz "e.V.". Der Verein muss in das Vereinsregister eingetragen werden.

I.2

Der Verein hat seinen Sitz in Hofheim am Taunus.

I.3

Der Verein hat die Mitgliedschaft in der THW-Helfervereinigung "Hessen" zu erwerben und ständig beizubehalten.

Artikel II - Aufgaben

II.1

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabeordnung. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- a) - Die Durchführung von Rettungsmaßnahmen
- Die Entwicklung von Verfahren zur Rettung aus Lebensgefahr
- Die Entwicklung, Bereitstellung und Unterhaltung von Geräten zur Rettung aus Lebensgefahr und zur Erhöhung der Einsatzbereitschaft von Hilfskräften, deren Aufgabe die Rettung aus Lebensgefahr ist.
- Die Ausbildung von Personen in der Rettung aus Lebensgefahr
- Die Bereitstellung von Personen zur Rettung aus Lebensgefahr
- Nationalen und internationalen Erfahrungsaustausch über Maßnahmen zur Rettung aus Lebensgefahr
- Die Verbreitung des Gedankens zur Lebensrettung

- b) - Erziehung der Jugend zur tätigen Nächstenhilfe
- Erziehung zum sozialen Verhalten in der Gemeinschaft
- Heranbildung zur Übernahme von Verantwortung
- Weckung der Kreativität der Jugendlichen
- Nationale und internationale Jugendbegegnung
- Veranstaltung von Vergleichswettbewerben

- c) - Beschaffung von Geld- und Sachmitteln zur Förderung der - Rettung aus Lebensgefahr und Jugendpflegearbeit der Bundesanstalt Technisches Hilfswerk

II . 2

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereines dürfen nur auf satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereines fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

II.3

Parteilpolitische, rassistische und konfessionelle Bestrebungen des Vereines sind ausgeschlossen.

II.4

Der Verein sieht sich nicht als Konkurrenz zur Bundesanstalt Technisches Hilfswerk oder deren gewählter Helfervertretung. Er will vielmehr die Arbeit der Vorgenannten nach Möglichkeit unterstützen und fördern.

Artikel III - Mitgliedschaft

III.1

Mitglied kann jeder werden, der die Ordnung des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland bejaht und bereit ist, die Zwecke des Vereines auf freiwilliger Basis zu unterstützen und zu fördern.

III.2

Aktives Mitglied oder Ehrenmitglied kann nur eine natürliche Person sein; passives Mitglied auch eine juristische Person. Alle Mitglieder haben Stimmrecht.

III.3

Die Aufnahme eines Mitgliedes setzt dessen Antrag voraus. Darin hat der Antragsteller zu erklären, ob er als aktives oder passives Mitglied beitreten will.

III.4

Über den Antrag entscheidet der Vorstand

Bei Ablehnung brauchen Gründe nicht mitgeteilt zu werden.

III.5

Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt.

III.6

Die Mitgliedschaft endet durch

- Tod bzw. Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.
- Ausschluss nach Artikel III.7
- Austritt nach Artikel III.8.

III.7

Schädigt ein Mitglied durch sein Verhalten schuldhaft das Ansehen des Vereines oder des THW, so ist es vom Vorstand anzuhören und kann danach von ihm durch Beschluss mit 2/3-Mehrheit ausgeschlossen werden. Der Ausschluss ist dem Betroffenen unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Legt der Betroffene binnen 4 Wochen Widerspruch ein, so entscheidet die Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss. Sofern ein Mitglied von seiner THW-Landeshelfervereinigung oder der THW-Bundeshelfervereinigung ausgeschlossen wird, erlischt seine Mitgliedschaft im Verein.

III.8

Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erfolgen und muss mindestens 3 Monate vorher schriftlich erklärt werden.

Artikel IV - Mittel des Vereins

Der Verein bestreitet seine Ausgaben aus den Beiträgen der Mitglieder, aus Zuwendungen der öffentlichen Hand sowie aus Spenden und Umlagen.

Artikel V - Beiträge und Spenden

V.1

Die Mitglieder zahlen einen jährlichen Mitgliedsbeitrag, der von der Mitgliederversammlung in einer solchen Höhe festgelegt wird, dass zumindest die dem Verein obliegende Beitragsverpflichtung der THW-Helfervereinigung Hessen befriedigt werden können.

V.2

Der Verein ist berechtigt, die Erhebung von Umlagen zu beschließen.

V.3

Ehrenmitglieder brauchen keinen Beitrag zu entrichten.

V.4

Beiträge sind bis zum 31.01. des Geschäftsjahres fällig. Die der THW-Helfervereinigung Hessen zustehenden Beiträge sind bis zum 31.03. des Geschäftsjahres nach dorthin abzuführen.

V.5

Gerät ein Mitglied mit der Beitragszahlung in Verzug, so ruht seine Mitgliedschaft einschließlich seines Stimmrechtes für die Dauer des Zahlungsverzuges. Ist mehr als ein Jahresbeitrag rückständig, so kann das Mitglied im Verfahren des Art. III.7 aus dem Verein ausgeschlossen werden, sofern nicht ein Härtefall vorliegt und der Vorstand den Beitrag stundet oder erlässt.

Artikel VI - Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Artikel VII - Organe des Vereins

VII.1 Die Organe des Vereines sind

- die Mitgliederversammlung und
- der Vorstand.

VII.2 Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

VII.3 Entstehen dem Vorstand oder den Vereinsmitgliedern Aufwendungen durch ihre Tätigkeit für den Verein, so haben sie einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB. Hierzu gehören insbesondere Fahrt- und Reisekosten, Porto und Telefon.

VII.4 Die Aufwendungen sind grundsätzlich einzeln nachzuweisen.

Mitglieder des Vorstands können stattdessen die Erstattung der pauschalen Aufwandsentschädigung gem. § 3 Nr. 26a EStG (sog. Ehrenamtszuschale) wählen, wenn sie die dafür erforderliche Erklärung abgeben.

Artikel VIII - Mitgliederversammlung

VIII.1

Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Vereins.

VIII.2

Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Sie ist weiterhin einzuberufen, wenn dies von 20 % der Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen/ Tagesordnungspunkten verlangt oder vom Vorstand mit 2/3 Mehrheit beschlossen wird.

VIII.3

Die Mitgliederversammlung beschließt über

- Wahl der Delegierten für die Landesversammlung der THW-Helfervereinigung Hessen, und deren Vertreter
- Anträge an die Landesversammlung
- Vermögenswirksame Angelegenheiten, die im Einzelfall den Betrag von 2.000,-- Euro übersteigen oder nennenswerte Folgekosten nach sich ziehen,
- Mittel- und längerfristige Verträge, Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes, Wahl von zwei Kassenprüfern, Wahl / Entlastung des Vorstandes,
- Empfehlungen / Erklärungen, welche die örtliche THW-Jugend betreffen,
- Satzungsänderungen und
- Auflösung des Vereins.

Artikel IX - Vorstand

IX. 1

Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden und dem erweiterten Vorstand

a) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem

- Vorsitzenden,
- stellvertretenden Vorsitzenden,
- Schatzmeister und
- Schriftführer.

b) der erweiterte Vorstand besteht aus dem

- geschäftsführenden Vorstand sowie aus dem jeweiligen (lediglich mit beratender Stimme):
- Ortsbeauftragtem des THW,
- Jugendgruppenleiter der örtlichen THW-Jugend,
- Helfersprecher des örtlichen THW-Ortsverbandes und Jugendbetreuer des örtlichen THW-Ortsverbandes.

IX.2

Der Vorstand führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus, erledigt die laufenden Geschäfte und ist im Übrigen für alle Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind, zuständig.

IX.3

Der Vorsitzende und entweder sein Stellvertreter oder der Schatzmeister oder aber die beiden Letztgenannten, vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich als Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

Artikel X – Verfahrensordnung für die Mitgliederversammlung

X.1

Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung ein.

X.2

Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Angabe einer Tagesordnung. Das Einberufungsschreiben soll im Regelfall zwei Wochen vor dem anberaumten Versammlungstermin abgesandt sein.

X.3

Jedes Mitglied hat nur eine Stimme. Eine Vertretung ist nur durch ein stimmberechtigtes Mitglied zulässig. Die schriftliche Vollmacht ist vor Beginn der Mitgliederversammlung dem Vorstand vorzulegen. Ein anwesendes Mitglied kann höchstens ein weiteres Mitglied vertreten.

X.4

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 20 % der Stimmberechtigten vertreten sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist mindestens binnen eines Monats eine erneute Mitgliederversammlung einzuberufen; diese ist stets beschlussfähig.

X.5

Jeder Stimmberechtigte und jede mit beratender Stimme ausgestattete Person, können Anträge an die Mitgliederversammlung richten. Die Anträge müssen bis zum Beginn der jeweiligen Mitgliederversammlung schriftlich gestellt und über den Vorstand eingereicht werden. Sie müssen spätestens auf der übernächsten auf den Antragseingang folgenden Sitzung behandelt werden.

X.6

Die Mitgliederversammlung beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Stimmenthaltungen gelten nicht als Ablehnung. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Eine Satzungsänderung ist nur mit 2/3 Mehrheit der vertretenen stimmberechtigten Mitglieder möglich; die Auflösung ist nur mit einer Mehrheit von 4/5 der vertretenen stimmberechtigten Mitglieder möglich.

X.7

Wahlen können geheim oder nach Mehrheitsbeschluss offen erfolgen, in getrennter Abstimmung für jedes Amt. Wiederwahlen sind zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, so ist auf der nächsten Versammlung eine Ersatzwahl für dieses durchzuführen.

X.8

Die Beschlüsse und die Wahlen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

Artikel XI – Amtsdauer und Verfahrensordnung des Vorstandes

XI.1

Der Vorstand wird - mit Ausnahme der Vorstandsmitglieder, die Funktions- oder Mandatsträger des THW und der THW-Jugend sind für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Bis zu einer Neuwahl bleibt der bisherige Vorstand im Amt.

XI.2

Der Vorstand ist mindestens zweimal im Jahr einzuberufen. Dies geschieht durch den Vorsitzenden, im Falle dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter.

XI.3

Die Regelung des Artikel X.2 und X.3 gelten entsprechend.

XI.4

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

XI.5

Die Regelungen des Artikel X.6, Satz 1 und 2 gelten entsprechend. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

XI.6

Die Regelung des Artikel X.8 gilt entsprechend.

Artikel XII - Jugend

Der Verein hat im Hinblick auf Art. 2.1 b zu gewährleisten, dass die für die Förderung der THW-Jugend notwendigen Geldmittel aufgebracht werden und zweckmäßig verwendet werden. Die Vereinsjugend gibt sich eine eigene Jugendordnung.

Artikel XIII - Haftung

Der Verein haftet ausschließlich mit seinem Vermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder des Vorstandes wird ausgeschlossen, es sei denn, dass vorsätzliches oder grob-fahrlässiges Verhalten vorliegt.

Artikel XIV – Rechtsweg

Im Streitfall entscheidet das von der Bundeshelfervereinigung e.V. eingesetzte Schiedsgericht nach dessen Schiedsgerichtsordnung.

Artikel XV - Auflösung

Das Vereinsvermögen fließt im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks der Bundesanstalt Technisches Hilfswerk zu, welche es ausschließlich für die Aufgaben nach Artikel II dieser Satzung zu verwenden hat.

Artikel XVI - Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Diese Satzung wurde in der Sitzung der Mitgliederversammlung vom 25. November 2009 beschlossen.